

Euthanasie: ethische und rechtliche Aspekte

J. Luy

Gliederung:

- Einführung: Zum Begriff Euthanasie
- Zur tierärztlichen Indikation (für eine Gnadentötung)
- Zur „tierheimspezifischen Indikation“
- Zur Indikation „Lebensmittel liefernd“
- Zum Einfluss von Immanuel Kant und Albert Schweitzer
- Zusammenfassung

Einführung: Zum Begriff Euthanasie

Der Begriff „Euthanasie“ steht wörtlich für einen „guten Tod“ (gr. eu- = gut, thanatos = Tod); allerdings ist weniger der Tod als das Sterben gemeint. „Euthanasie“ meint das Bewirken eines guten Sterbens bzw. eine Erleichterung des Sterbens. In Deutschland ist dieser international übliche Terminus technicus infolge seiner euphemistisch-missbrauchlichen Verwendung durch den Nationalsozialismus nicht populär. Stattdessen wird in der Tiermedizin meist von „Einschläfern“ und in der Humanmedizin von „Sterbehilfe“ gesprochen, während in der Tierschutzethik und im Tierschutzrecht von einer „(angst- und) schmerzlosen Tötung“ die Rede ist.

Bei der Bewertung des Sterbens (als ein gutes Sterben) sind zwei Aspekte zu unterscheiden. Primär bezieht sich der Begriff „Euthanasie“ allein auf die Art und Weise der Tötung; vergleiche bspw. § 3 Abs. 3 der Berliner Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 28.02.1996: „Tiere auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden“. Dabei ist im Hinblick auf die Art und Weise des Sterbens die Sicht des sterbenden Individuums zugrunde zu legen (Perspektivenwechsel erforderlich), und nicht etwa der Blickwinkel der Beobachter. Insbesondere in der Tiermedizin implizieren Begriffe wie „Euthanasie“ oder „Einschläfern“ auch keine Einverständniserklärung des Patienten (oder Indizien dafür); es handelt sich lediglich um eine Art und Weise des Sterbens, die vom Betroffenen als „nicht unangenehm“ bewertet werden musste.

Oftmals bringt der Begriff „Euthanasie“ ergänzend auf einer zweiten Ebene zum Ausdruck, dass es sich bei einem so bezeichneten Fall um eine ethisch rechtfertigungsfähige Tötung handelt, weswegen unter den verschiedenen Ethikkonzeptionen kein völliger Konsens darüber herzustellen ist, auf welche Tötungen der Begriff angewendet werden sollte. „Gut“ meint auf dieser Ebene das „gut und richtig“ der ethisch gerechtfertigten Handlung bzw. auf Tiertötungen angewendet einen „vernünftigen Grund“ im Sinne des ethischen Tierschutzes. Im Hinblick auf diese zweite Ebene kann der Begriff „Euthanasie“ häufig als moralisch gebotene „Gnadentötung“ oder als „Tötung aus Barmherzigkeit“ verstanden werden. Gelegentlich tritt dabei die primär relevante Art und Weise der Durchführung in den Hintergrund, und zwar umso mehr je stärker das Leiden des betroffenen Wesens zu einer alsbaldigen Lebensbeendung drängt. Eine Vermischung der zwei Ebenen wirkt sich im Regelfall nachteilig auf die sachliche Diskussion aus.

Noch nicht abschließend diskutiert ist die grundsätzliche Frage, ob nur dann von „Euthanasie“ gesprochen werden darf, wenn das Töten ohne jegliche Zufügung von Schmerzen oder Leiden realisiert werden kann (*ideale* Definition für »tierschutzgerechtes Töten« z.B. durch v. MICKWITZ 1975 als mit der irreversiblen Aufhebung der Lebensfunktionen verbundenes „schmerzloses Erlöschen des Bewusstseins“), oder ob bereits ein Töten mit nicht mehr als unvermeidbaren Schmerzen oder Leiden das Kriterium einer „Euthanasie“ erfüllt (*pragmatische* Definition der Euthanasie z.B. durch die American Veterinary Medical Association AVMA 2000 als „death with minimal pain and distress“). Die weiter gefasste pragmatische Definition ist mit dem langfristigen Vorzug verbunden, den ethischen Anspruch auf sämtliche Formen der Tiertötung auszudehnen, also auch auf Bereiche, deren derzeit suboptimale Voraussetzungen für schmerzfreies Sterben allgemein bekannt sind. Folgt man dieser pragmatischen Definition - und behält die ideale Definition als Orientierungspunkt im Blick - dann lässt sich für einen konstruktiven und Tabu-befreiten Sprachgebrauch bereits festhalten, dass es in Deutschland vorgeschrieben ist, sämtliche Wirbeltier-Tötungen als Euthanasie durchzuführen: „Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei *nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen* entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“ (§ 4 Abs. 1 TierSchG; die angesprochenen Ausnahmen von der Betäubungspflicht betreffen vor allem die weidgerechte Jagd, den Massenfang von Fischen, die Schädlingsbekämpfung, das religiöse Schlachten, die Notschlachtung sowie bestimmte Formen der Geflügelschlachtung; für alle hier verwendeten Zitate gilt: im Original ohne kursive Hervorhebung).

Zur tierärztlichen Indikation (für eine Gnadentötung)

Legen wir die pragmatische Euthanasie-Definition der AVMA zugrunde, sind in Deutschland sämtliche Wirbeltier-Tötungen als Euthanasie durchzuführen; damit besteht grundsätzliche Klarheit über die Art und Weise der Durchführung von Tiertötungen. Das deutsche Tierschutzgesetz bestimmt nun - anders als bspw. die Tierschutzgesetze Schwedens oder der Schweiz - ferner, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer „ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet“ (§ 17 TierSchG). Der „vernünftige Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes ist ein offener Rechtsbegriff. Als „vernünftig“ gelten auch solche Gründe, die sich aus der Existenz anderer Rechtsvorschriften, wie dem Fleischhygienegesetz oder dem Bundesjagdgesetz ableiten lassen, also unter anderem die Schlachtung zur Nahrungsmittelgewinnung, die weidgerechte Jagd oder die meisten Formen der tierexperimentellen Forschung. Aber auch die Gnadentötung, die Tötung aus ethisch gebotener Barmherzigkeit, stellt beim Vorliegen einer tierärztlichen Indikation einen „vernünftigen Grund“ dar. Das Tierschutzgesetz definiert an zwei Stellen, welche Bedingungen für eine legale Gnadentötung erfüllt sein müssen: „Es ist verboten, ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, *für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist*, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen, schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; ...“ (§ 3 Nr.2 TierSchG). Und: „Nach Abschluss eines Tierversuchs ist jeder verwendete und überlebende Affe, Halbaffe, Einhufer, Paarhufer, Hund Hamster sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen und Meerschweinchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. *Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben*, so muss es unverzüglich schmerzlos getötet werden.“

..." (§ 9 Abs.2 Nr.8 TierSchG). Aus diesen zwei Paragraphen lässt sich folgern, dass bei Einwilligung des Halters generell ein „vernünftiger Grund“ für das Euthanasieren eines Tieres vorliegt, wenn das Tier nach tierärztlichem Urteil nur unter nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden weiterleben kann. Die tierärztliche Indikation ist also keineswegs auf Fälle mit „erheblichen“ Schmerzen oder Leiden beschränkt. Bei landwirtschaftlich genutzten Tieren ist die medizinische Indikation sogar noch weiter gefasst; denn „das Töten lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwerverletzter Wirbeltiere im Einzelfall“ ist sogar ausdrücklich dem Landwirt selbst erlaubt, der dafür unterhalb einer bestimmten Betriebsgröße nicht einmal seine Sachkunde nachzuweisen braucht (AW TierSchG, Punkt 3.1.3).

Werden aus »nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden« jedoch »nicht behebbare, langer anhaltende oder sich wiederholende „erhebliche“ Schmerzen oder Leiden«, dann ist der Tierärztin bzw. dem Tierarzt die Entscheidung aus der Hand genommen und es liegt gemäß BGH-Rechtsprechung eine tierärztliche Standespflicht zur sofortigen Euthanasie vor (stillschweigender Inhalt des Behandlungsvertrages). Die Einwilligung des Besitzers ist in einer solcherart zugespitzten Situation nicht zwingend erforderlich; es besteht lediglich eine Verpflichtung, den Auftraggeber über den Zustand des Tieres zu unterrichten bzw. sich darum zu bemühen. Anders als Tierhalter machen Tierärzte sich strafbar, wenn sie bei infauster Prognose und langer anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden mit der Euthanasie zögern; denn „mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt“ (§ 17 Nr. 2b TierSchG), was bei Tierärzten auch für Fälle von Unterlassung gilt. (FELLMER/BRÜCKNER 2004, MÖBIUS 1994, ORT/RECKEWELL 2002a unter Vorbehalt). Aufgrund der rechtlichen Grauzone ist es dennoch sehr zu empfehlen, sich um die Einwilligung des Besitzers zu bemühen. - Fazit: Tierärzte *dürfen* euthanasieren (in Absprache mit dem Halter), wenn „das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben kann“; Tierärzte *müssen* euthanasieren, wenn das Tier nach Ihrem Urteil nur unter „langer anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden“ weiterleben könnte.

Zur „tierheimspezifischen Indikation“

Die Frage, ob überfüllte Tierheime nicht vermittelte Tiere nach einer gewissen Zeit einschläfern dürfen, um damit Platz für andere zu schaffen, ist derzeit nicht klar zu beantworten; die Situation ist wohl als rechtlich nicht eindeutig einzustufen. Während in den ersten Nachkriegsjahrzehnten eine solche tierheimspezifische Indikation allgemein als unumgänglich bzw. pragmatisch gerechtfertigt angesehen wurde (DRAWER/ENNULAT 1977; ähnl. LORZ 1983, jedoch ohne sich festzulegen), kamen mit dem Tierschutzgesetz von 1972, in welchem erstmals die Erlaubnis zur (Wirbel-)Tiertötung von einem „vernünftigen Grund“ abhängig gemacht wurde, Zweifel auf. So verneint bspw. das VG Frankfurt/M im Jahre 2001 das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ bei Überfüllung; dieser sei vielmehr nur gegeben, wenn bei gefährlichen Hunden Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind, die mit nicht behebbaren, dauernden erheblichen Leiden verbunden waren (HIRT et al. 2003; ähnl. ORT/RECKEWELL 2002b). Das Land Berlin hat seinen Veterinärämtern in dieser Frage Rechtssicherheit verschafft, indem es in § 10 Abs. 1 des Berliner Hundegesetzes vom 29.09.2004 bestimmte, dass „bei Auffälligkeit eines Hundes durch aggressives Verhalten gegenüber Menschen oder Tieren ... die zuständige Behörde ... [auch] die Tötung des Hundes anordnen [kann]“.

Aufgrund der Unklarheit, wann ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes vorliegt, empfiehlt die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes (2003) mit der Tötung von Tieren solange zu warten, bis therapieresistente Verhaltensstörungen auftreten, was aber im Sinne eines „Tierschutzes um des Tieres willen“ auch nicht unproblematisch ist.

Zur Indikation „Lebensmittel liefernd“

Als „vernünftig“ im Sinne des Tierschutzgesetzes gelten, wie erwähnt, u.a. Gründe, die sich aus der Existenz anderer Rechtsvorschriften, wie dem Fleischhygienegesetz oder dem Bundesjagdgesetz ableiten lassen, also bspw. die Lebensmittelgewinnung. Die Tötung eines Wirbeltieres „ohne vernünftigen Grund“ hingegen ist strafbar. Diese Regelung hat einige nicht unmittelbar evidente Folgen.

Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierfür ein „vernünftiger Grund“ vorliegt; hierzu zählt insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung oder zum Zwecke der Hege und Bewirtschaftung. Präzise betrachtet müssen sogar zwei „vernünftige Gründe“ gegeben sein; einer dafür den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schaden zuzufügen (§ 1 TierSchG) und ein zweiter dafür, sie zu töten (§17 TierSchG). Infolge des erstgenannten ist „die Praxis, fangreife Fische in Angelteiche einzusetzen, um sie kurze Zeit später mittels Handangel wieder herauszufangen, mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar“. „Da man die Fische bereits nach der Entnahme aus dem Aufzuchtteich zum Zwecke des Verzehrs hätte töten können, liegt kein vernünftiger Grund für das Angeln vor, das Schmerzen, Leiden oder Schaden beim Fisch hervorruft. (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.2000)“ (TIERSCHUTZBERICHT 2003). Analog ist auch das „Catch-and-Release-Fishing“, bei dem die gefangenen Fische vorsichtig vom Haken gelöst und wieder ins Gewässer entlassen werden, in Deutschland nicht erlaubt, während das Angeln mit anschließender Tötung und Verzehr der Fische zulässig ist. Anders als bei Affen, Hunden und Katzen stellt bei Wild- und Nutztieren der anschließende Verzehr einen juristischen Rechtfertigungsgrund für ihre Tötung und ggf. damit notwendig verbundene Schmerzen dar.

„Fleisch von Affen, Hunden und Katzen darf zum Genuss für Menschen nicht gewonnen werden“ (Fleischhygienegesetz § 1 Abs. 1 Satz 4). Lebensmittelhygienische Aspekte spielen dabei nur eine untergeordnete Rolle; Hunde und Katzen wurden noch bis zum Jahre 1987 im deutschen Fleischbeschauerecht erwähnt und offizielle Hundeschlachtungen fanden in München noch 1974 und in Augsburg noch 1985 statt. - Der Affen, Hunde und Katzen schützende Paragraph im Fleischhygienegesetz gehört nicht zum pathozentrischen Kern des Tierschutzes (gr. pathos = Leiden), sondern bringt einfach einen weit verbreiteten gesellschaftlichen Wunsch zum Ausdruck (ein sog. anthropozentrisches Zusatzargument; gr. anthropos = Mensch).

Die Tötung eines gesunden Pferdes, das im sog. „Equidenpass“ als „nicht zur Schlachtung bestimmt“ eingeordnet ist, verstößt gegen § 17 TierSchG und ist strafbar. Ein vergleichbares gesundes Tier dürfte jedoch legal getötet werden, wenn es geschlachtet *und der* Lebensmittelgewinnung zugeführt würde. Im Jahre 2000 hat die Problematik von Arzneimittelrückständen in Lebensmitteln EU-weit zur Einführung des sog. „Equidenpasses“ geführt, in welchem Pferde und Esel individuell von ihren Besitzern entweder in die Gruppe Lebensmittel liefernder oder „nicht zur Schlachtung bestimmter Tiere“ eingeordnet werden (die Zuordnung zur letztgenannten Gruppe ist unwiderruflich). Zur Lebensmittelgewinnung

vorgesehene Pferde dürfen, wie andere Lebensmittel liefernde Tiere, nicht mit jedem Arzneimittel behandelt werden (die Tiermedizin kennt das ethische Problem einer Zwei-Klassen-Medizin ebenfalls). Hinsichtlich der Euthanasie von Pferden hat diese Regelung zur Folge, dass sich Besitzer, die ein „Gnadenbrot“ für ihre Sportgefährten nicht ins Kalkül gezogen haben, nun in dem Dilemma befinden, entweder auf bestimmte Segnungen der Tiermedizin zu verzichten (dafür aber jederzeit die Schlachtung veranlassen zu können) oder eben doch das „Gnadenbrot“ zu gewähren (und etwas mehr pferdemedinische Möglichkeiten nutzen zu können).

Eine ähnliche Situation besteht auch für die Euthanasie von Tieren im Zoo, die auf wenig spontanes Verständnis in der Öffentlichkeit trifft. Aufgrund der in dieser noch jungen öffentlichen Debatte geäußerten Argumente lässt sich festhalten, dass systematisch in Kauf genommene Tiertötungen in Zoologischen Gärten ganz überwiegend als Missmanagement beurteilt und damit abgelehnt werden. Als Ausnahme galten bislang Fälle, in denen so gemäß der natürlichen Nahrungskette frischtotes Futter für andere Zootiere gewonnen wurde; die Lebendverfütterung wird bereits seit längerem als unmoralisch erachtet. Während sich die öffentliche Empörung anfangs mehr auf Spezies am Ende der Nahrungskette bezog, wie Löwen oder Bären, ist inzwischen schon die angst- und schmerzlose Tötung eines zur Verfütterung bestimmten Wildschweines so problematisch, dass mancherorts darauf verzichtet werden muss (Berliner Morgenpost vom 29.10.2004 zum Problem des Berliner Zoos mit seinen Halsbandpekari). Infolge der derzeitigen Rechtsunsicherheit zur Auslegung von § 17 TierSchG kann bei der Tötung überzahliger Zootiere eine strafbare Handlung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Beachtenswert ist, dass hier aufgrund der emotionalen Bindung der Zoobesucher an die Tiere eine von der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung abweichende Situation vorliegt. Aus Sicht der Allgemeinheit gibt es bei der Tötung von Zootieren gewisse Zweifel am Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“. Zum einen besteht eine Vorbildfunktion, z.B. gegenüber Kindern: Zoologische Gärten sollten nicht vormachen, dass Tiere, für die man meint nicht mehr sorgen zu können, „entsorgt“ werden können. Zum anderen wird der Umstand, von Jungtieren ökonomisch zu profitieren, diese dann jedoch nicht bis zu ihrem natürlichen Ende artgemäß unterzubringen, sondern sich ihrer zu entledigen, in Analogie zu zwischenmenschlichem Benehmen als ‚unfares Verhalten‘ und damit als Ausdruck unerwünschter Charaktereigenschaften beurteilt (LUY 2003).

Um diese nicht unmittelbar evidenten Forderungen der deutschen Rechtslage besser zu verstehen, bietet sich ein Exkurs in die Ethik an. Dort stehen sich seit der Antike zwei Gruppen von Argumenten gegenüber. Die einen versuchen davon zu überzeugen, dass Tiertötungen moralisch gerechtfertigt werden können, die anderen bemühen sich um das Gegenteil. Unter diesen Argumenten finden sich auch diejenigen, aufgrund derer die - aus internationaler Sicht - ungewöhnliche deutsche Rechtslage zur Tiertötung erklärlich wird.

Zum Einfluss von Immanuel Kant und Albert Schweitzer

In der Ethik des preußischen Philosophen Immanuel Kant (1724-1804), die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Moralvorstellungen in Deutschland ausgeübt hat, findet sich der Schlüssel zur Ungleichbehandlung von Lebensmittel liefernden Tieren und anderen. Kant argumentierte für ein Gnadenbrot bei Hunden, Eseln und Pferden, die in Deutschland oftmals nicht zur Lebensmittelgewinnung herangezogen wurden, während er die Schlachtung von Schweinen, Rindern oder Geflügel als unproblematisch ansah, wenn sie nur schmerzlos durchgeführt wurde: „In Ansehung des lebenden, obgleich vernunftlosen Theils der

Geschöpfe ist die Pflicht der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Thiere der Pflicht des Menschen gegen sich selbst weit inniglicher entgegengesetzt, weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität im Verhältnisse zu anderen Menschen sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird; *obgleich ihre behende (ohne Qual verrichtete) Tödtung*, oder auch ihre, nur nicht bis über Vermögen angestrengte Arbeit (dergleichen auch wohl Menschen sich gefallen lassen müssen) *unter die Befugnisse des Menschen gehören*; da hingegen martervolle physische Versuche zum bloßen Behuf der Speculation, wenn auch ohne sie der Zweck erreicht werden könnte, zu verabscheuen sind. - *Selbst Dankbarkeit für lang geleistete Dienste eines Pferdes oder Hundes (gleich als ob sie Hausgenossen wären) gehört indirect zur Pflicht des Menschen*, nämlich in Ansehung dieser Thiere, direct aber betrachtet ist sie immer nur Pflicht des Menschen gegen sich selbst." (KANT 1797, ähnl. 1780)

Die bekannteste Verurteilung der Tötung von Lebewesen stammt vom Elsässer Arzt, Theologen und Philosophen Albert Schweitzer (1875-1965): „Gut ist, Leben erhalten und Leben fördern; böse ist, Leben vernichten und Leben hemmen.“ (SCHWEITZER 1923). Schweitzer war allerdings erstens kein Vegetarier und zweitens Realist genug, um die Gnadentötung aus seiner Ethikformel auszunehmen: „Vielfach kann der Fall eintreten, dass mit sklavischem Festhalten an dem Gebot des Nicht-Tötens dem Mitleid weniger gedient ist als mit seiner Übertretung. Dem *nicht zu behebenden Leiden eines Wesens* durch barmherziges Töten ein Ende machen ist ethischer als davon Abstand zu nehmen. [...] Der Grundsatz des Nicht-Tötens und Nicht-Schädigens darf nichts für sich sein wollen, sondern hat dem Mitleid zu dienen und sich ihm unterzuordnen.“ (SCHWEITZER 1935).

Die ungewöhnliche deutsche Tierschutzrechtsslage, die einen „Schutz des Lebens“ (§ 1 TierSchG) einschließt und das Töten von Wirbeltieren „ohne vernünftigen Grund“ zum Straftatbestand erhebt (§17 TierSchG), findet ihre ethische Erklärung primär in der indirekten Tierschutzethik Immanuel Kants, der bei der moralischen Zulässigkeit von Tiertötungen zwischen traditionell Lebensmittel liefernden und verschiedenen anderen Tieren differenziert, sowie in der biozentrischen Ethik Albert Schweitzers, die gleichermaßen eine „Ehrfurcht vor dem Leben“ von Tieren und Pflanzen einfordert. Beide Philosophen publizierten primär in deutscher Sprache und haben noch heute einen erheblichen Einfluss insbesondere auf die Moralvorstellungen im deutschsprachigen Raum. Die im Tierschutzgesetz bestimmte „nicht mehr als unvermeidbare Schmerzzufügung“ bei der Tötung (§ 4 TierSchG) wird auch von diesen beiden Moralphilosophen gefordert, allerdings neben zahlreichen anderen.

Zusammenfassung

„Euthanasie“ meint das Bewirken eines guten Sterbens bzw. eine Erleichterung des Sterbens aus der Perspektive des sterbenden Individuums. Der Begriff „Euthanasie“ bezieht sich primär allein auf die Art und Weise der Tötung. Definiert man „Euthanasie“ ferner pragmatisch als ein Töten mit nicht mehr als unvermeidbaren Schmerzen oder Leiden, sind in Deutschland sämtliche Wirbeltier-Tötungen als Euthanasie durchzuführen. Tierärzte *dürfen* in Absprache mit dem Halter euthanasieren, wenn das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben kann; Tierärzte *müssen* euthanasieren, wenn das Tier nach Ihrem Urteil nur unter langer anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden weiterleben könnte. Die Frage, ob überfüllte Tierheime nicht vermittelte Tiere nach einer gewissen Zeit einschläfern dürfen, um damit Platz für andere zu schaffen, ist derzeit nicht eindeutig zu beantworten.

Anders als bei Affen, Hunden und Katzen stellt bei Wild- und Nutztieren der anschließende Verzehr einen juristischen Rechtfertigungsgrund für ihre Tötung dar. Die ungewöhnliche deutsche Tierschutzrechtslage, die einen „Schutz des Lebens“ einschließt und das Töten von Wirbeltieren „ohne vernünftigen Grund“ zum Straftatbestand erhebt, findet ihre ethische Erklärung primär in der indirekten Tierschutzethik Immanuel Kants, die bei der moralischen Zulässigkeit von Tiertötungen zwischen traditionell Lebensmittel liefernden und einigen anderen Tieren differenziert, sowie in der biozentrischen Ethik Albert Schweitzers, die gleichermaßen eine „Ehrfurcht vor dem Leben“ von Tieren und Pflanzen einfordert.

Literatur

1. AVMA American Veterinary Medical Association: 2000 Report of the AVMA Panel on Euthanasia. JAVMA, Vol. 218, No. 5, 669-696 (www.avma.org/resources/euthanasia.pdf).
2. AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG vom 09.02.2000
3. DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND: Das Tierschutzhandbuch. 2. Auflage. Bonn: Eigenverlag, 2003,8.131.
4. DRAWER, K. u. K. J. ENNULAT: Tierschutzpraxis. Stuttgart, New York: G. Fischer, 1977,36-38.
5. FELLNER, E. u. S. BRÜCKNER: Keine strafrechtlichen Folgen: Einschlafen eines Tieres gegen den Willen des Besitzers. VetImpulse 13, Nr. 2, 15.01.2004, 1-2.
6. HIRT, A, CH. MAISACK u. J. MORITZ: Tierschutzgesetz - Kommentar (Rn 20 zu § 16a). München: Vahlen, 2003.
7. KANT, I.: Eine Vorlesung über Ethik (ca. 1775-1780). Hrsg. Von P. Menzer. Berlin: Pan, 1924, S.302f.
8. KANT, I.: Die Metaphysik der Sitten. Ü, 1, § 17 (1797). Hrsg. Von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin: Reimer, 1914, S.443
9. LORZ, A.: Beck-Rechtsberater „Mein Haustier“. München: Beck/DTV, 1983, S. 103.
10. LUY, J.: Auslegung des deutschen Rechts hinsichtlich der Tötung überzähliger Zootiere. In: WAZA Meetings: Verhandlungsbericht des Rigi-Symposiums „Die Bedeutung von Fortpflanzung und Aufzucht von Zootieren“, 27.02.-01.03.2003. Bern: WAZA, 2003,50-51.
11. MICKWITZ, G. v.: Definition des Begriffes >Tierschutzgerechtes Töten<. In: Tagungsband zur DVG-Tagung „Tierschutzgerechtes Töten von Wirbeltieren“, Hannover 5.6.1975. Archiv für tierärztliche Fortbildung. Hannover: Schlütersche, 1-2.
12. MÖBIUS, G.: Ethische und rechtliche Fragen bei der Tötung von Tieren zur Vermeidung erheblicher Schmerzen und Leiden. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 101, Heft 9, 09.09.1994,372-376.
13. ORT, J.-D. u. K. RECKEWELL: Kommentar zu § 17 TierSchG (Rn 109). In: Kluge, H.-G.: Tierschutzgesetz - Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer, 2002a, 337-407.
14. ORT, J.-D. u. K. RECKEWELL: Kommentar zu § 17 TierSchG (Rn 173). In: Kluge, H.-G.: Tierschutzgesetz - Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer, 2002b, 337-407.
15. SCHWEITZER, A.: Kultur und Ethik. München: Beck, 1923, S.239.
16. SCHWEITZER, A.: Die Weltanschauung der indischen Denker. München: Beck, 1935,60-61.
17. TIERSCHUTZBERICHT der Bundesregierung 2003, S.60
18. TIERSCHUTZGESETZ vom 12.04.2001 (zuletzt geändert durch Urteil des BVerfG vom 16.03.2004 (1 BvR 1778/01))

Verfasser:

Prof. Dr. Jörg Luy, Institut für Tierschutz und Tierverhalten, Fachbereich Veterinärmedizin,
Freie Universität Berlin, Oertzenweg 19b, 14163 Berlin, luy@vetmed.fu-berlin.de